

FAQ für Zuwendungsempfänger von ESF-geförderten Maßnahmen zur Corona-Pandemie

Stand: 08.05.2020

lfd. Nr.	Richtlinie	Frage	Antwort
1	Integrationsbegleitung	Wie ist mit der Integrationsbegleitung bei den derzeit geltenden Ausgangsbeschränkungen zu verfahren? Können die Langzeitarbeitslosen telefonisch bzw. online betreut werden? Wie wird mit einer Zielverfehlung umgegangen (z. B. TN-Zahl oder Anzahl Zertifikate nicht erreicht, Vermittlungsquoten nicht erreicht)?	Die Aktivitäten mit den Langzeitarbeitslosen (z. B. telefonische Kontakte) sind zu dokumentieren und die Gründe für die Zielverfehlung spätestens im Sachbericht zum VN entsprechend darzulegen. Die ILB wird Ermessen bei der Bewertung der Zielerreichung ausüben. Sofern Kurzarbeitergeld genutzt wird, ist die Förderung subsidiär. Dies gilt auch für festgestelltes Personal zur Durchführung von Unterstützungsmodulen.
2	Berufspädagogische Maßnahmen	Kann für alle zum Zeitpunkt der Schließung der Produktionsschulen in den Maßnahmen befindlichen teilnehmenden Jugendlichen bis auf Weiteres „entschuldigtes Fehlen“ abgerechnet und somit die ESF-Förderung aufrecht erhalten werden?	Für alle zum Zeitpunkt der Schließung der Produktionsschulen in den Maßnahmen befindlichen teilnehmenden Jugendlichen kann bis auf Weiteres „entschuldigtes Fehlen“ abgerechnet und somit die ESF-Förderung aufrechterhalten werden.
3	Initiative Sekundarstufe I (INISEK I)	Können Schulprojekte im Rahmen von INISEK I nach Wiederaufnahme des Unterrichts in diesem Schuljahr noch stattfinden? Bis zu welchem Zeitpunkt im Schuljahr 2019/20 können ausgeschriebene und bewilligte Projekte aus Ihrer Sicht problemlos verschoben werden? Können Ausgaben für Schulprojekte, die kurzfristig abgesagt werden mussten, weil die Schulen geschlossen sind, in Rechnung gestellt werden (z. B. Stornogebühren)?	In der Richtlinie INISEK ist eine kostenneutrale Verschiebung oder ein anderweitiger kostenneutraler sinnvoller Ersatz ausgefallener Projektbestandteile – soweit möglich – vorrangig anzustreben. Eine Verschiebung ist bis zum Schuljahresende 2019/2020 möglich. Erforderlichenfalls kann eine Verschiebung in das Schuljahr 2020/2021 erfolgen, da der Durchführungszeitraum für die laufenden Bewilligungen am 31.07.2021 endet. Die Entscheidungsgründe für die Verschiebung in das kommende Schuljahr sind der ILB mitzuteilen. Zu beachten ist bei einer zeitlichen Verschiebung, dass evtl. entsprechende Vertragsanpassungen mit den Vertragspartnern vorzunehmen sind. Sollte eine kostenneutrale Verschiebung nicht möglich sein und Stornogebühren oder Personal-, Honorar- oder sonstige Kosten der Vertragspartner von bereits geplanten Projekten aufgrund schulbedingter Absagen anfallen, können diese im Projekt abgerechnet werden. Dabei sind die Ausgaben in der Belegliste entsprechend zu kenn- bzw. bezeichnen. Die Gründe für die Erstattung der Ausgaben sind auf den Rechnungen aufzuführen bzw. zu den Rechnungen abzulegen und mit diesen einzureichen. Es erfolgt eine Prüfung durch die ILB. Die ILB wird bei der Bewertung Ermessen ausüben.
4	Förderung der Jugendfreiwilligendienste ESF und Bund	Wie ist bei der Unterbrechung oder Reduzierung des Freiwilligendienstes zu verfahren?	Aufgrund der Unmöglichkeit der Fortführung des Freiwilligendienstes wegen höherer Gewalt wird die Förderung fortgesetzt, als ob der Dienst regulär abgeleistet würde. Das gilt für die durch Corona verursachte Unterbrechung oder Reduzierung des Dienstes. Mit Abbruch des Jugendfreiwilligendienstes endet die Förderung. Wenn der Dienst reduziert oder unterbrochen werden muss, ist die Gefährdungslage nachvollziehbar kurz zu dokumentieren.
5	Deutschkurse für Flüchtlinge	Können für bereits begonnene Module vor deren Beendigung Auszahlungen an die Kursträger erfolgen?	Für bereits begonnene Module können Auszahlungen vor deren Beendigung beantragt und vorgenommen werden. Dies gilt nicht für bereits beendete oder noch nicht begonnene Module. Berechnungsgrundlage bilden die Teilnehmendenzahlen zu Beginn des Moduls und die erbrachten Leistungen, d.h. Einstufungstests und Unterrichtsstunden sowie die Fahrtkostenpauschalen. Zu beachten ist ferner, dass mit der nächsten regulären Mittelanforderung, spätestens aber innerhalb einer Monatsfrist nach tatsächlicher Beendigung des Moduls eine Abrechnung zu erfolgen hat. Es erfolgt eine Verrechnung der geleisteten Auszahlung mit den für die gesamte Laufzeit des Moduls erbrachten und abgerechneten Leistungen. Dabei finden für den Zeitraum vom ersten Tag der Unterbrechung bis zur Fortführung des Moduls die Fahrtkostenpauschale und die Asyl/LG-Pauschale weiterhin Berücksichtigung.
6	Alphabetisierung und Grundbildung	Werden die Grundbildungszentren und die Koordinierungsstelle entsprechend Zuwendungsbescheid weiter gefördert, auch wenn zurzeit keine Kurse bzw. keine niedrigschwelliger Angebote in den Grundbildungszentren stattfinden?	Die Grundbildungszentren und die Koordinierungsstelle werden entsprechend Zuwendungsbescheid weiter gefördert. Da sie ihre Tätigkeit den aktuellen Einschränkungen anpassen müssen, können vorübergehend keine neuen Kurse durchgeführt werden. Die bereits begonnenen Kurse sind vorrangig kostenneutral zu verschieben bzw. nachzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die ILB bei Verträgen, bei denen keine Leistungserbringung vorliegt, über die Höhe einer Erstattung im Rahmen ihres Ermessens entscheiden. Daher sind die Gründe für die Erstattung mit den Ausgabenbelegen vorzulegen. Für alle Förderungen gilt, dass den Zuwendungsempfängern das Nichterreichen von Zielvorgaben, das aus den situationsbedingten Einschränkungen resultiert, nicht angelastet wird.
7	Türöffner	Bei der Richtlinie „Türöffner“ bedeutet die Schulschließung, dass das Arbeitspaket I nicht ausgeführt werden kann. Das Arbeitspaket II kann nur im eingeschränkten Maße wahrgenommen werden. Zudem sind teilweise auch nicht alle Lehrkräfte in der Schule verfügbar und teilweise sind die OSZ komplett geschlossen, so dass insgesamt betrachtet die Möglichkeit der LOK-Beschäftigten in einigen Landkreisen/kreisfreien Städten ihre Aufgaben wahrzunehmen, sehr eingeschränkt ist. Wie wird die Förderung unter den v.g. Bedingungen fortgeführt?	Die Förderung im Rahmen der Richtlinie „Türöffner“ wird auch unter den durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen fortgeführt. Das Projekt zur Unterstützung der LOK gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie wird entsprechend Zuwendungsbescheid weiter gefördert. Da die Erteilung von Unterricht im Land Brandenburg zunächst für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis zum 19.04.2020 untersagt ist, kann das Arbeitspaket I der LOK gemäß Nummer 2.1 derzeit nicht umgesetzt werden. Allerdings ist es möglich, etwaige Ausgaben, die aus bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen für nun nicht mehr durchführbare und auch nicht kostenneutral verschiebbare OSZ-Projekte entstehen, im Projekt abzurechnen. In diesem Falle wäre eine Begründung mit den Rechnungen einzureichen. Die ILB entscheidet im Rahmen ihres Ermessens. Die Förderung zum Arbeitspaket II wird in vollem Umfang weitergeführt. Gegebenenfalls kann es notwendig sein, die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Zuwendung an die besondere Situation anzupassen. Das ist unschädlich, sofern der Zweck der Zuwendung weiterhin umgesetzt wird. Den Zuwendungsempfängern wird das Nichterreichen von Zielvorgaben, das aus den situationsbedingten Einschränkungen resultiert, nicht angelastet.
8	Weiterbildungsrichtlinie/ Bildungsscheck	Der Bildungsträger hat aufgrund der Corona-Krise vorerst alle Termine abgesagt. Wie soll ich mich verhalten? Welche Auswirkungen hat die Absage auf meine Förderung?	Sofern bei dem Fördertatbestand Bildungsscheck durch die Corona-Krise bedingt die vereinbarten Kurse nicht stattfinden oder abgebrochen wurden und sie auch nicht zeitlich verschoben werden konnten, so kann trotz fehlenden Abschlusses der Weiterbildungsmaßnahme eine Erstattung der Weiterbildungskosten im Rahmen der Richtlinie erfolgen. Voraussetzung ist eine Selbsterklärung des Zuwendungsempfängers darüber, dass der Kurs aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfand oder beendet wurde und keine Rückerstattung, oder keine volle Rückerstattung der bereits gezahlten Weiterbildungskosten erfolgte.
9	Weiterbildungsrichtlinie/ Unternehmen	Kann ich einen Änderungsantrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraumes stellen?	Sowohl beim Bildungsscheck als auch bei der Weiterbildung in Unternehmen kann der Durchführungszeitraum (DFZ) auf Antrag des Zuwendungsempfängers (ZWE) bis zum 30.06.2021 verlängert werden, wenn die Durchführung von Kursen/Weiterbildungsmaßnahmen zeitlich verschoben wird.
10	Brandenburger Innovationsfachkräfte	Kann trotz des fehlenden Abschlusszeugnisses aufgrund der Corona-Krise bedingten Verschiebung des Termins zur Verteidigung der Masterarbeit mit den zukünftigen Innovationsassistentinnen und -assistenten der Arbeitsvertrag geschlossen werden?	Trotz des fehlenden Abschlusszeugnisses kann der Arbeitsvertrag förderunschädlich geschlossen werden, wenn das Fehlen auf einer durch die Corona-Krise bedingten Verschiebung des Termins zur Verteidigung der Masterarbeit beruht. Voraussetzung ist, dass die Masterarbeit abgegeben wurde. Sollte kein anderweitiger Nachweis über die Abgabe vorliegen, wird eine Selbsterklärung der zukünftigen Innovationsassistentinnen und -assistenten als ausreichender Nachweis angesehen.
11	Integrationsbegleitung	Wie soll mit bereits geplanten Unterstützungsmodulen umgegangen werden, die wegen der Corona-Krise nicht stattfinden können?	Bereits geplante Unterstützungsmodule, welche durch Honorarkräfte durchgeführt werden sollten, sind vorzugsweise kostenneutral zu verschieben. Sollte das nicht möglich sein und sollten Stornokosten für nicht erbringbare Honorarleistungen anfallen, können diese im Projekt abgerechnet werden.
12	Integrationsbegleitung	Können an die Teilnehmenden im Projekt weiterhin Fahrtkosten gezahlt werden?	Da die Teilnehmenden bis zum Projektaustritt den Teilnehmendenstatus haben, sollen die Fahrtkosten weiterhin ausgezahlt werden.
13	Schule/Jugendhilfe	Während der Schließungszeit der Schulen können auch die Projektteilnehmer/innen nicht vor Ort in den Projekten betreut werden. Die Träger und Schulen sind auch hier zur Online-Betreuung der Projektteilnehmer/innen übergegangen. Wie soll die Abrechnung erfolgen?	Für die Schließungszeit muss von den Trägern keine Belegung der Projekte mit TN-Tagen nachgewiesen werden. Die lfd. Personalkosten werden weiter gefördert, die benötigten Mittel können weiterhin bei der ILB abgerufen werden. Entsprechend der abgerufenen Mittel für Personalkosten wird auch die Restkostenpauschale weiterhin ausgezahlt, um lfd. Sachausgaben decken zu können.

lfd. Nr.	Richtlinie	Frage	Antwort
15	Qualifizierungen/ Coaching bei Existenzgründungen	Können zur Aufgabenwahrnehmung auch digitale Formate (z.B. für Präsenzveranstaltungen, DC) durchgeführt werden? Wie können von den Teilnehmenden die Einwilligungserklärungen eingeholt werden?	Die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Förderung ist, soweit notwendig, an die besondere Situation anzupassen. Das ist unschädlich, sofern der Zweck weiterhin umgesetzt wird; dies kann auch ohne persönliche Kontakte z.B. durch digitale Formate (Onlineveranstaltungen, Webinare, ...) erfolgen. Dabei können unterzeichnete Teilnehmenden durch E-Mail-Bestätigungen in Textform, durch digitale Signaturen, Fotos, Scans etc. ersetzt werden. Wenn anders nicht möglich, kann z.B. auch die Teilnahme an einem digitalen Format per Gesprächsvermerk des/der Zuwendungsempfängers/in dokumentiert werden. Für die nach dem 18.03.2020 eingetretenen Teilnehmenden, können die Einwilligungserklärung sowie weitere mit dem Zuwendungsbescheid beauftragte und eigentlich im Original erforderliche Dokumente, zunächst als eingescannte oder abfotografierte Unterlagen übersandt werden. Eine Übersendung des Originals per Post ist zu präferieren. Nach Beendigung der Corona-bedingten Einschränkungen sind die Originale einzuholen. Wenn dies aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, z.B. weil der/die Teilnehmende nicht tätig wird, ist ein entsprechender Vermerk zu den vorliegenden Kopien zu nehmen. Den Zuwendungsempfängern/innen wird das Nichterreichen von Zielvorgaben, das aus den situationsbedingten Einschränkungen resultiert, nicht angelastet. Die Gründe für die Zielverfehlung ist spätestens im Sachbericht zum Verwendungsnachweis darzulegen.
16	Qualifizierungen/ Coaching bei Existenzgründungen	Wie soll die Regelung (Lotsendienst), dass 70 % der Teilnehmenden aus einem DC in die QB übergehen müssen unter der aktuellen Corona-Krise umgesetzt werden?	Bedingt durch die Corona-Pandemie können Präsenzveranstaltungen mit mehreren Gründungswilligen, d.h. Development-Center im traditionellen Format, nicht durchgeführt werden. Stattdessen sind andere Formate, etwa in digitaler Form, möglich. Wird in diesem Zusammenhang die Vorgabe, dass 70 Prozent der Teilnehmenden an Maßnahmen nach Nummer II.1.1.1. Buchstabe b der Richtlinie vorher ein Development-Center durchlaufen haben sollen, nicht erfüllt, so ist im Sachbericht darzulegen, welche alternativen Maßnahmen der/die Zuwendungsempfänger/in zur qualitativen Stärkung der Gründungsunterstützung, auf die Development-Center abzielen, ergriffen hat.
17	Wissenschaft und Forschung	Aufgrund der aktuellen Einschränkungen wegen der Corona-Krise werden Projektmaßnahmen mit Semesterbeginn zunächst ausschließlich in digitaler Form angeboten. Da nicht absehbar ist, wann wieder Präsenzveranstaltungen möglich sind, sollen die Einwilligungserklärungen zur Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden (die normalerweise analog mit Unterschrift eingeholt werden) in rein digitaler Form abgebildet und angefordert werden. Um das Prozedere hierzu soweit wie möglich handhabbar zu gestalten, soll in den vorhandenen Online-Fragebogen zum Eintritt in die Maßnahme die Einwilligung zur Weitergabe der personenbezogenen Daten integriert werden. Das würde bedeuten, dass die Zustimmung zur Verarbeitung der Daten ausschließlich digital erfolgt und auf eine Unterschrift verzichtet wird. Kann so verfahren werden?	Die Einwilligungserklärungen können bis auf Weiteres in Form des Setzens eines Häkchens in einem Online-Fragebogen zum Eintritt in die Maßnahme erbracht werden. Die Anforderungen der DSGVO zum Inhalt müssen beachtet werden. Nach Beendigung der Corona-bedingten Einschränkungen, sollte ein unterschriebenes Original der Einwilligungserklärung eingeholt werden. Wenn dies aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, z.B. weil der/die Teilnehmende nicht tätig wird, ist ein entsprechender Vermerk zu den Unterlagen zu nehmen.
18	Qualifizierung im Justizvollzug	Welche Regelungen für ESF-Projekte bestehen, wenn die bewilligten Projekte wegen der Corona-Situation nicht wie vorgesehen ablaufen? Es gibt aktuellen Klärungsbedarf bezüglich der Haftanstalten, welche sich gemeldet haben.	Die Förderung der Zuwendungsempfänger wird fortgesetzt, unabhängig davon, wie sie die Aufgabenwahrnehmung an die Corona-bedingte Situation anpassen. Die notwendige Anpassung ist unschädlich und wird ausdrücklich befürwortet, sofern der Zweck weiterhin umgesetzt wird. Dies kann im Falle von Qualifizierung im Justizvollzug beispielsweise durch geteilte Ausbildungsgruppen, Aufgabenpakete für die Teilnehmenden und die Kontrolle der erledigten Aufgaben oder durch andere Maßnahmen erfolgen. Den Zuwendungsempfängern/innen wird das Nichterreichen von Zielvorgaben, das aus den situationsbedingten Einschränkungen resultiert, nicht angelastet. Die Gründe für die Zielverfehlung sind spätestens im Sachbericht zum Verwendungsnachweis darzulegen.
19	Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI)	Welche Regelungen für ESF-Projekte bestehen, wenn die bewilligten Projekte wegen der Corona-Situation nicht wie vorgesehen ablaufen?	Die Förderung der Zuwendungsempfänger wird fortgesetzt, unabhängig davon, wie sie die Aufgabenwahrnehmung an die Corona-bedingte Situation anpassen. Die notwendige Anpassung ist unschädlich und wird ausdrücklich befürwortet, sofern der Zweck weiterhin umgesetzt wird. Dies kann beispielsweise auch ohne persönliche Kontakte (telefonisch, online...) oder durch andere Maßnahmen erfolgen. Den Zuwendungsempfängern/innen wird das Nichterreichen von Zielvorgaben, das aus den situationsbedingten Einschränkungen resultiert, nicht angelastet. Die Gründe für die Zielverfehlung sind spätestens im Sachbericht zum Verwendungsnachweis darzulegen.
20	Qualifizierungen/ Coaching bei Existenzgründungen	Kann auf die Verpflichtung der Projekte zur Erhebung von Verbleibsdaten 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme zeitweise - vor dem Hintergrund der aktuellen Situation - verzichtet werden?	Bis auf Weiteres können bei der Pflege der Daten des Monitorings Methoden, welche keinen persönlichen Kontakt erfordern (z.B. telefonische Abfrage) genutzt werden. Zur Datenpflege zählt auch die Erhebung der sog. Verbleibsdaten, welche sechs Monate nach Austritt aus der Maßnahme von den zuvor Teilnehmenden erhoben werden. Sollte die Datenpflege Corona-bedingt derzeit nicht möglich sein, ist diese so bald wie möglich nachzuholen. Sollte auch dies nicht möglich sein, ist ein entsprechender Vermerk hierüber zu den Unterlagen zu nehmen. Beim Erfassen der Verbleibsdaten im Kundenportal ist dann entsprechend auszuwählen "Keine weiteren Angaben möglich, da TN nicht mehr erreichbar".
21	Alle Projekte, bei denen die Auszahlung der Mittel im Vorschussprinzip erfolgt		Für Projekte, bei denen die Auszahlung im Vorschussprinzip erfolgt (siehe ZWB), besteht aufgrund der Krisensituation in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab sofort die Möglichkeit, von der Zweimonatsfrist für die zeitnahe Mittelverwendung abzuweichen. Bis zum 30. September 2020 kann die Zuwendung in der Höhe abgerufen werden, wie sie binnen vier Monaten (und nicht binnen zwei Monaten) verwendet wird.
22	Brandenburger Innovationsfachkräfte	Ist eine Verlängerung des Durchführungszeitraums coronabedingt möglich? Wie ist die Regelung bei Unterbrechung der Tätigkeit des Innovationsassistenten durch Kurzarbeit (d.h. in dieser Zeit wird die Maßnahme nicht durchgeführt)?	Bei einer Unterbrechung der Tätigkeit als Innovationsassistent durch Kurzarbeit kann für den Unterbrechungszeitraum keine Förderung gewährt werden. In diesem Fall kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers eine Verlängerung des Durchführungszeitraums um die Zeit der Unterbrechung längstens bis zum 30.06.2022 erfolgen. Voraussetzung ist eine entsprechende Änderung des Vertrags mit dem Innovationsassistenten.
23	Förderung der Jugendfreiwilligendienste ESF und Bund	Wie soll die Abrechnung auf den Anwesenheitslisten erfolgen?	Für Zeiten, in denen kein Freiwilligendienst erfolgt, ist in der Anwesenheitsliste je Tag ein "C" für Corona-Krise auszuweisen. Für FSJler, die im Homeoffice arbeiten, gilt der Tag als anwesend und ist wie bisher mit einem "X" zu kennzeichnen. Bei der Förderung von Jugendfreiwilligendiensten ist die Unterzeichnung der Anwesenheitslisten weiterhin zwingend erforderlich. Die Anwesenheit bzw. Abwesenheit (entschuldigtes Fehlen) ist vom FSJler und der Einsatzstelle durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Unterschrift stellt den zuwendungsbegründenden Nachweis dar. Daher kann bei Fehlen der Unterschriften keine Abrechnung erfolgen.
	Programm zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem (PAV)	Was passiert mit beantragten Verbundausbildungstagen, die innerhalb des Durchführungszeitraums wegen der Corona-Unterbrechung nicht stattfinden?	Bereits beantragte Verbundausbildungstage, die coronabedingt nicht stattfinden, sollen (sobald sich dies einrichten lässt) nachgeholt werden. Daher kann der Durchführungszeitraum (DFZ) auf Antrag des Zuwendungsempfängers (ZWE) der Vertragslaufzeit entsprechend, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2022, verlängert werden, wenn die Durchführung von Verbundausbildungstagen zeitlich verschoben wird.
	Programm zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem (PAV)	Welche Auswirkungen hat es, wenn die Verbundausbildungstage nicht mehr nachgeholt werden können und dadurch der Richtwert von 80 % unterschritten wird?	Falls trotz der genannten Möglichkeit (den Durchführungszeitraum zu verlängern) der Richtwert von 80% nicht erreicht wird, wird im Rahmen des Ermessens von der ILB eine eine Einzelfallentscheidung getroffen.
	Programm zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem (PAV)	Können bereits begonnene bzw. durchgeführte fachspezifische Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung für dieselben Teilnehmenden erneut durchgeführt werden?	Würden fachspezifische Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung coronabedingt unterbrochen und/oder der Prüfungstermin verschoben, ist die erneute Durchführung für dieselben Teilnehmenden förderfähig. Ein entsprechend begründeter Änderungsantrag ist nur dann notwendig, wenn die zu wiederholenden Lehrgänge nicht über die geltende Bewilligung abgedeckt werden können. Spätestens zum Verwendungsnachweis muss der Zuwendungsempfänger die maßgeblichen Umstände für die Wiederholung der Prüfungsvorbereitung nachvollziehbar darlegen.
	Berufspädagogische Maßnahmen	In der aktuellen Situation werden die Teilnehmenden in den Anwesenheitslisten unter „entschuldigtes Fehlen“ geführt. Die Produktionsschulen versuchen telefonisch/elektronisch soweit möglich mit den Jugendlichen im Kontakt zu bleiben bzw. ihnen zur Seite zu stehen - schwierig ist es jedoch, die Original-Unterschriften der Teilnehmenden einzuholen. Gibt es hier eine Möglichkeit oder Entscheidung, dass bei fehlenden Unterschriften die Abrechnung vorübergehend trotzdem möglich ist?	Die Unterschriften der Teilnehmenden sind als zuwendungs- und zahlungsbegründende Nachweise zwingend zu erbringen, sodass von deren Vorlage nicht abgesehen werden kann. Allerdings wird bis auf Weiteres aufgrund der coronabedingten Situation, die die Einholung von Unterschriften der derzeit als entschuldigtes geführten Teilnehmenden maßgeblich erschwert, das vom Jugendamt zu unterzeichnende Formular monatliche Anwesenheitsliste "Abrechnung Teilnehmertage" für eine zeitnahe Mittelauszahlung als ausreichend angesehen. Die Unterschriften der Teilnehmenden auf den wöchentlich geführten Anwesenheitslisten sind jedoch soweit möglich jeweils zum Monatsende ein- bzw. nachzuholen - und spätestens zum Verwendungsnachweis auf Anforderung vorzulegen.